



Benützungsgreglement für die gemeindeeigenen Turn- und Sportanlagen:

- * Trainingshalle Hofstattmatten *
- * Doppelturnhalle Dorf *
- * Turnhalle Ost *
- * Turnhalle Feld I und II *
- * Sportanlagen Hofstattmatten *
- (ohne Tennisclub und Clublokal)
- * Aussenanlagen Schulhaus Feld *
- * Aussenanlagen Schulzentrum Dorf *

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Dieser Erlass regelt die Benützung der gemeindeeigenen Turn- und Sportanlagen (im Folgenden Anlagen genannt). Die Anlagen sind bestimmungsgemäss zu nutzen (Trainings, Kurse, Wettkämpfe etc.).

§ 2 Einwohner- und Kundendienst

Der Einwohner- und Kundendienst führt die Oberaufsicht über die Benützung der Anlagen. Die Sportkommission nimmt eine Berater- und Vermittlerfunktion zwischen den Vereinen und dem Gemeinderat wahr.

§ 3 Benützungsbewilligung

¹ Die Benützung der Anlagen bedarf einer schriftlichen Bewilligung des Einwohner- und Kundendienstes Suhr. Dieser entscheidet nach folgenden Grundlagen:

- Dauerbelegungen nur an Suhrer Vereine und Gruppen
- Die Verantwortliche Person muss bekannt sein
- Mindestteilnehmerzahl 10 Personen pro Benützung
- Teilnehmerlisten können eingefordert werden
- Permanentbewilligungen gelten für ein Semester und verlängern sich ohne neuen Entscheid automatisch um ein halbes Jahr
- Ausnahmbewilligungen nur in begründeten Fällen möglich nach Rücksprache mit dem Gemeinderat (zuständiger Ressortinhaber bzw. Inhaberin)

² Gesuche zur Nutzung der Anlagen sind bis spätestens 14 Tage vor der ersten Benutzung und schriftlich an die Gemeindeverwaltung Suhr, Einwohner- und Kundendienst, Tramstrasse 12, Postfach, 5034 Suhr zu richten.

³ Über einmalige, mehrtägige und permanente Anträge entscheidet der Einwohner- und Kundendienst. Die Reservation muss bis spätestens 14 Tage vor der ersten Benutzung eingereicht werden.

⁴ Der Einwohner- und Kundendienst führt eine Übersicht über die permanenten Belegungen und informiert die Sportkommission darüber. Die Belegungen werden zusätzlich im Internet (Homepage der Gemeinde Suhr) publiziert.

⁵ Bei ausnahmsweisen Belegungen der Anlagen (exklusiv der Trainingshalle Hofstattmatten und Sportanlagen Hofstattmatten) während der ordentlichen Schulstunden ist eine Rücksprache mit dem Schulsekretariat Suhr erforderlich.

⁶ Die Benützung der Anlagen für das Schulturnen und den Schulsport richtet sich im Übrigen nach den von den Schulbehörden genehmigten Stundenplänen.

§ 4 Benützungszeiten

¹ Grundsätzlich sind alle Anlagen von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr benutzbar. Für Belegungen ausserhalb dieser Zeiten kann der Einwohner- und Kundendienst auf Antrag und nach Rücksprache mit dem dafür zuständigen Gemeinderat eine Ausnahmegewilligung erteilen.

² Für die Aussenanlagen gelten folgende Sonderbestimmungen:

- Montag bis Samstag:
7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 22.00 Uhr.
- Sonntag:
10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Die Musikwiedergabe und der Einsatz von Lautsprechern und Verstärkanlagen ist generell untersagt. Ausnahmegewilligungen erteilt der Einwohner- und Kundendienst nach Rücksprache mit dem zuständigen Gemeinderat.

³ Hallenschliessungen, inkl. Aussenanlagen

- Letzte Woche Sportferien
- Letzte Woche Frühlingsferien
- Letzte zwei Wochen Sommerferien
- Weihnachtsferien gemäss Schule
- Offizielle Feiertage (Karfreitag, Ostern, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Bundesfeiertag)
- Während ordentlichen Wochenreinigungen
- Trainingshalle und Sportanlagen Hofstattmatten ein Mal pro Jahr nach Absprache mit dem TV Suhr Handball und dem FC Suhr für Hauptreinigung (2 Wochen) geschlossen, Wochenreinigungen wie in den anderen Hallen.

§ 5 Haftung / Versicherung

¹ Die Benutzer der Anlagen haften für Schäden, die sie an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und anderen Einrichtungen verursachen.

² Entstandene Schäden sind umgehend dem zuständigen Hauswart zu melden. Diese können dem Bewilligungsinhaber in Rechnung gestellt werden.

³ Vorbehältlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen lehnt die Gemeinde Suhr jegliche Haftung für Personen- oder Sachschäden Dritter, die im Zusammenhang mit der Benützung der Anlagen entstehen, ab.

§ 6 Verwarnung, Bussen und Ausschluss von der Benützung

Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglements oder der Hausordnung der jeweiligen Anlagen werden wie folgt geahndet:

1. Erste Verfehlung: Verwarnung mit Verwaltungsentscheid und Androhung Busse
2. Zweite Verfehlung, gleicher oder anderer Art: Busse bis Fr. 500.--, mit Verwaltungsentscheid und Androhung Hallenschliessung

3. Dritte Verfehlung, gleicher oder anderer Art: Hallenverbot für einen Monat ab 20 Tagen nach Eröffnung durch den Gemeinderat

(Gilt für die jeweilige Mannschaft, Riege, Gruppe, Abteilung etc.)

II. Berechtigte Nutzungen

§ 7 Schulturnen und Schulsport

- ¹ Die Anlagen (exklusiv der Trainingshalle Hofstattmatten und Sportanlagen Hofstattmatten) dienen in erster Linie dem Schulturnen und Schulsport der Suhrer Schulen.
- ² Die Trainingshalle Hofstattmatten kann bei freier Kapazität für den Schulsport genutzt werden. Die Modalität im Rahmen des Permanentbelegungsplans regelt der Einwohner- und Kundendienst.

§ 8 Vereinssport

- ¹ Die Anlagen dienen den sporttreibenden Institutionen und Vereinen zu Trainingszwecken. Ausnahmsweise können auch private Gruppierungen die Anlagen für Sportanlässe benützen. Der Einwohner- und Kundendienst nimmt in solchen Fällen Rücksprache mit dem Gemeinderat.
- ² Im Weiteren kann unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Polizeireglement) die Durchführung von Wettkämpfen (ohne Trainingshalle und Sportanlagen Hofstattmatten) bewilligt werden.
- ³ In Suhr domizilierte Gesuchsteller erhalten in der Regel bzw. bei gleichzeitiger Einreichung zweier Gesuche den Vorzug.
- ⁴ Bei einer Teilnehmerzahl unter 10 Personen wird dem Verein, Riege, Mannschaft etc. die Benützungsbewilligung entzogen. Die Hauswarte führen entsprechende Kontrollen durch und erstatten schriftlich Meldung an den Einwohner- und Kundendienst.

III. Benützungsvorschriften

§ 9 Allgemeines

- ¹ Die Benützung der Anlagen hat mit aller gebotenen Sorgfalt zu geschehen und sich auf die bewilligten Zeiten zu beschränken. Der Ausfall einzelner Termine ist rechtzeitig dem Einwohner- und Kundendienst zu Händen des zuständigen Hauswarts zu melden. Bei unentschuldigtem Nichterscheinen kann eine Umtriebsentschädigung von Fr. 50.-- erhoben werden. Beim Einsatz der Lautsprecheranlage dürfen nur Kurzdurchsagen gemacht werden. Das Abspielen von permanenter Musik ist nicht gestattet, ausser es steht im Zusammenhang mit einer sportlichen Darbietung.
- ² Das Öffnen und Schliessen erfolgt in der Regel durch den Hauswart, sofern die Vereine nicht im Besitz der entsprechenden Schlüssel sind. Es gilt das Schlüsselreglement in der Beilage.

- ³ Die Veranstaltungen unterstehen dem Polizeireglement der Gemeinde Suhr sowie den besonderen Weisungen gemäss Bewilligungserteilung.
- ⁴ Die Parkvorschriften richten sich nach dem Strassenverkehrsgesetz und den örtlichen Vorschriften.
- ⁵ Die Anlagen bleiben für periodische Reinigungen geschlossen, gemäss Paragraph 4, Absatz 3.
- ⁶ Es ist nicht gestattet, Benützungsbewilligungen durch Berechtigte einzuholen und das Benützungsrecht für private Anlässe Dritter zu übertragen. Im Widerhandlungsfall wird der Bewilligungsinhaber mit einer Busse bis Fr. 500.-- belegt.

§ 10 Sportbetrieb

- ¹ Die Benützungsordnung der Anlagen ist Bestandteil der Bewilligungserteilung.
- ² Der Hauswart ist befugt, Benützerinnen und Benützer, die sich nicht an die Vorschriften halten, wegzuweisen, unter anschliessender Meldung an den Einwohner- und Kundendienst.

§ 11 Andere Anlässe

Werden die Turnhallen für andere Anlässe benützt, sind zum Schutz vor Beschädigung nach Angaben des Hauswarts entsprechende Massnahmen zu treffen (z. B. Bodenabdeckung).

IV. Benützungsgebühren

§ 12 Gebührenpflicht

- ¹ Grund-, Hauswarts- und Zusatzgebühren sind vor Beginn der Veranstaltung gemäss Rechnungsstellung des Einwohner- und Kundendienstes auf das PC-Konto der Finanzverwaltung Suhr zu überweisen. Die Rechnungsstellung erfolgt mit der Bewilligungserteilung. Ausserordentliche Kosten (z. B. Reparaturen) werden dem Veranstalter nachträglich gemäss Rapport des Hauswarts durch die Finanzverwaltung in Rechnung gestellt.
- ² Der Gemeinderat setzt die Benützungsgebühren auf Antrag des Einwohner- und Kundendienstes fest.
- ³ Die Gebühren und Kosten sind im Anhang dieses Reglements geregelt.

V. Rechtsmittel

§ 13 Hinweis

Gegen Anordnungen des Einwohner- und Kundendienstes können innert 10 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat, schriftlich, Einwände gemacht werden. Diese sollen einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der Gemeinderat entscheidet endgültig.

VI. Schlussbestimmungen

§ 14 Administration

Bewirtschaftung und Auflage der Belegungspläne sowie Erhebung von Gebühren werden durch den Einwohner- und Kundendienst wahrgenommen.

§ 15 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Reglement tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt alle früheren Reglementsfassungen.

Suhr, 29. Mai 2007

NAMENS DES GEMEINDERATES
Gemeindeamtiann: Gemeindeschreiber:

Beat Rüetschi

Hans Huber

Verzeichnis der zuständigen Hauswarte

3-Fach-Halle und Garderobengebäude Hofstattmatten:

Herr
Alfred Schiffmann
Alte Gasse 14 a
5034 Suhr
062 842 01 09 (Geschäft)

Doppelturnhalle / Aussenanlagen Schulzentrum Dorf:

Herr
Thomas Leutwiler
079 360 67 55
E-Mail: thomas.leutwiler@suhr.ch

Turnhalle Feld I und Feld II / Aussenanlagen Schulzentrum Feld:

Herr
Daniel Röthlisberger
Gönhardweg 21
5034 Suhr
079 356 43 21
062 842 64 33 (Privat)

Turnhalle Ost:

Herr
Markus Müller
Wiesenstrasse 4a
5036 Oberentfelden
079 410 34 08
062 723 12 60 (Privat)

Jeder Hauswart ist für die Schlüsselausgabe jener Sportanlage zuständig, welche von ihm betreut wird.

ANHANG zum Reglement über die Benützung der gemeindeeigenen Turn- und Sportanlagen vom 29. Mai 2007

Gebührentarif

1. Turnhallen/Trainingshallen

1.1 Trainingszwecke / Kurse / Wettkämpfe

1.1.1 Periodische Trainings (gemäss Permanentbelegungsplan)

- A) Einfachhalle oder 1 Halleneinheit
- B) Doppelturnhalle oder 2 Halleneinheiten
- C) Dreifachhalle oder 3 Halleneinheiten

Pauschal pro Wochenstunde im Semester

	A)	B)	C)
Suhrer Vereine, Institutionen, Gruppierungen:	gratis	gratis	gratis
Auswärtige Vereine, Institutionen, Gruppierungen:	200.--	400.--	600.--
Suhrer Schulen:	gratis	gratis	gratis

1.1.2 Für ein- und mehrfache Benützung (Einzelbewilligungen Einwohner- und Kundendienst)

Suhrer Vereine, Institutionen, Gruppierungen ohne kommerzielle Absichten
(Trainingseinheiten):

Montag – Sonntag	gratis	gratis	gratis
------------------	--------	--------	--------

Auswärtige generell sowie Suhrer Vereine, Institutionen, Gruppierungen
mit kommerziellen Veranstaltungen:

Pro Halbttag (6 Stunden)	50.--	100.--	150.--
Pro ganzer Tag (12 Stunden)	100.--	200.--	300.--

Suhrer Schulveranstaltungen:	gratis	gratis	gratis
------------------------------	--------	--------	--------

2. Aussenanlagen (Fussballplatz, Spielwiese, roter Platz etc.)

Pro Halbttag (6 Stunden) und pro Spielfeld oder Platz

Suhrer Vereine, Institutionen, Gruppierungen:	gratis
---	--------

Auswärtige Vereine, Institutionen, Gruppierungen:	50.--
---	-------

Suhrer Schulveranstaltungen:	gratis
------------------------------	--------

Lautsprecheranlage	200.--
--------------------	--------

3. **Gebührentarif Militär**

Die Gebühren für eine Belegung der Anlagen durch das Militär richten sich nach den Ergänzungen zum Verwaltungsreglement der Schweizerischen Armee.

4. **Nebenkosten**

In den obigen Gebühren ist die Entschädigung für den Hauswart (Öffnen und Schliessen sofern nötig, Grundreinigung) sowie die Benützung der Garderoben, Duschen und Platzbeleuchtung eingeschlossen.

5. **Zusatzkosten** (nachträgliche Rechnungsstellung durch die Finanzverwaltung)

Zu Selbstkosten werden verrechnet:

Bodenabdeckung	nach Aufwand
Mitarbeit bei verlangter Dauerpräsenz des Hauswerts	50.--/Stunde
Reinigung nach übermässiger Verschmutzung	50.--/Stunde
Defektes Inventar	Ersatzkosten

6. **Lautsprecheranlage**

Der Bedarf der Lautsprecheranlage ist auf dem Gesuchsformular anzukreuzen und mit einer Mietgebühr von Fr. 200.-- benutzungsberechtigt.